

ZPO Verfahrensrecht

Stand 2015

RA Dr. Ulrich Prutsch

Rechtspflege

ist die Tätigkeit des Staates zur Aufrechterhaltung der rechtlichen Ordnung.

Organe

Rechtsberatung

Rechtsprechung

Rechtsanwalt
Notar
Patentanwalt
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Richter
Staatsanwalt
Rechtspfleger
Urkundsbeamter d.G.
Gerichtsvollzieher

Unabhängiger Berater

Freier Beruf,
kein Gewerbe

Vertreter in allen
Rechtsangelegenheiten



Zulassung
durch
Rechtsanwalts
kammer

Vertretung vor
allen Gerichten
BGH
eingeschränkt

Vergütung
nach dem
RVG

unparteiisch
unabhängig
unabsetzbar
unersetzbar

führt die mündliche
Verhandlung

Richter

Alle Urteile ergehen
im Namen des
Volkes

trifft
Verfügungen
für das
gerichtliche
Verfahren

entscheidet durch
Urteil oder Beschluss

Ehrenamtliche Richter
Landgericht KfH, Arbeitsgericht,
Verwaltungsgericht
Strafgericht Schöffen

Unabhängiger
Träger eines
öffentlichen Amtes

Unparteiischer Betreuer
der Beteiligten § 14
BNotO

Hauptberufliche Notare



Anwaltsnotare

Aufgaben der vorsorgenden Rechtspflege

Errichtung von öffentlichen Testamenten

Beurkundung Erbverträgen, Kaufverträgen, Schenkungsversprechen

Auflassung von Grundstücksübertragungen

Beglaubigung von Abschriften und Unterschriften

Beamter im
gehobenen Dienst

Fachjurist



Rechtspfleger

Aufgaben der einfachen richterlichen Tätigkeit §§ 3 u. 20 RpflG

Kostenfestsetzung

Zwangsvollstreckung

Nachlasssachen

Automatisiertes Mahnverfahren

Meist Justizangestellter



Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Aufgaben

Ausfertigung von Beschlüssen und Urteilen

Erteilung der Vollstreckungsklausel

Vermittlung von Zustellungen

Aufnahme von Anträgen und Erklärungen außerhalb der Ge

Zustellungs- und
Vollstreckungsbeamte
r

Er handelt selbständig



Gerichtsvollzieher

Vergütung
Beamtengehalt
Anteil an
vereinnahmten Gebühren
Ersatz von Auslagen

Hauptaufgaben

Zustellung im Parteibetrieb
Zwangsvollstreckung in das bewegliche
Vermögen, Räumung und Herausgabe
Sachaufklärung, Vermögensauskunft,
Eintragung in Schuldnerkartei

Zivilgerichtsbarkeit

streitige
Gerichtsbarkeit

Familien-
gerichtsbarkeit

freiwillige
Gerichtsbarkeit

Bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten

Kläger
Beklagter

Verfahrensbeteiligte
Antragsteller und Antragsgegner

Streitiges
Verfahren

Teilweise streitige
Verhandlung

Amtsermittlung

Urteil

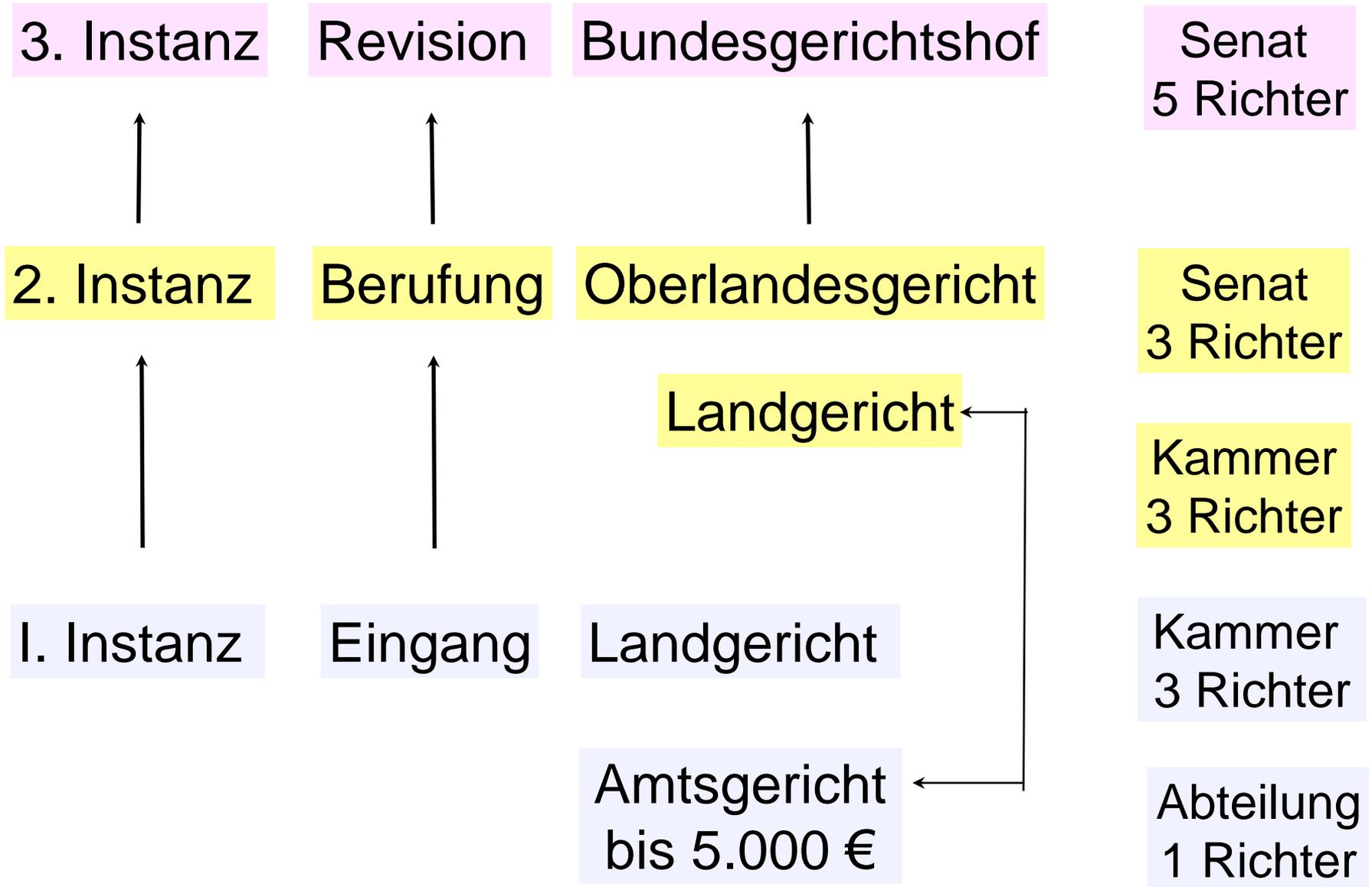
Beschluss

Vertragliche
Ansprüche
Schadensersatz
aus unerlaubter
Handlung

Scheidung, Unterhalt
Wohnung, Haushalt
Altersversorgung
Zugewinn

Betreuung
Nachlass
Register

Aufbau der Zivilgerichte



Zustellung §§ 166 ff ZPO

Definition

Bekanntgabe eines Schriftstückes an eine Person in einer bestimmten Form

Zweck

Empfänger soll von einem Schriftstück Kenntnis erhalten

Inhalt

Zugang der Willenserklärung bei Abwesenheit

Klageschrift
Fristbestimmung

Ladung zum Termin

Wirkung

Durch Zugang der WE wird die Anfechtung eines Vertrages erklärt.

Einhaltung einer Kündigungsfrist für einen Arbeitsvertrag

Entstehung der Erscheinungspflicht bei einem Gerichtstermin

Zustellung demnächst

Rückwirkung der Zustellung bei Eingang des Antrages § 167 ZPO

Arten der Zustellung

```
graph TD; A[Arten der Zustellung] --> B[Von Amts wegen]; A --> C[Im Parteibetrieb]; A --> D[Öffentliche Zustellung];
```

Von Amts wegen

Aushändigung auf
Geschäftsstelle
Beauftragung
der Post mit PZU
Gegen Empfangs-
Bekanntnis
Einschreiben/
Rückschein
Durch Justizbe-
dienstete

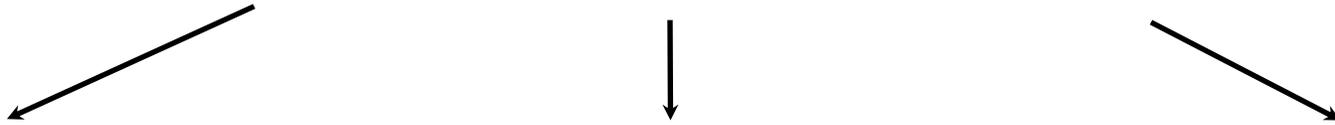
Im Parteibetrieb

Durch den
Gerichtsvollzieher
Von Anwalt zu Anwalt
gegen EB

Öffentliche Zustellung

Aushang an der
Gerichtstafel

Zustellung gegen Empfangsbekanntnis § 174 ZPO



Zustellungsveranlasser

Gericht
Behörden

Zustellungsempfänger

Anwalt, Notar
Gerichtsvollzieher
Steuerberater

Sonstige Personen
mit erhöhter
Zuverlässigkeit

Behörden

Form

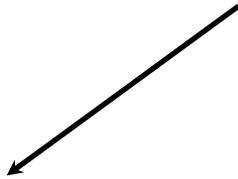
schriftliches
Formular

zulässig auch per
Fax

Elektronisches
Dokument mit
qualifizierter
Signatur

Zustellung

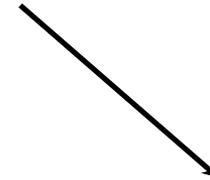
durch Einschreiben mit
Rückschein § 175 ZPO



Keine
Beschränkung
des
Personenkreises



Zum Nachweis
genügt
Rückschein



Rücksendung
unsicher

Förmliche Zustellung mit Postzustellungsurkunde § 176 ZPO

Wirkung

Beweiskraft
einer
öffentlichen
Urkunde

§ 418 ZPO

Erforderlichkeit

An Bevollmächtigte
bei Ersatzzustellung
§ 182 ZPO

Zuständigkeit

Zustellungsauf-
trag an die Post

Form

Ausfertigung
der
Zustellungsurk
unde nach
Vordruck § 182
ZPO

Ersatzzustellung bei Abwesenheit des Zustellungsadressaten

§ 178 ZPO

an andere Personen
in der Wohnung
Geschäftsräumen
Einrichtungen

durch Einlegen in
den Briefkasten
§ 180 ZPO

durch Niederlegung
bei der Post
§ 181 ZPO

Bei verweigerter Annahme
durch Zurücklassen des
Schriftstückes in der Wohnung,
im Geschäftsraum oder
Briefkasten
§ 179 ZPO

Der Zustellungsadressat wurde

angetroffen

angetroffen aber
Annahme verweigert

nicht angetroffen

Wohnung/Geschäftsraum

Wohnung

Geschäft

Gemeinschafts-
einrichtung

innerhalb

außerhalb

Familie

Mitarbeiter

Leiter/
Vertreter

Mitbewohner
Beschäftigte

Azubi

Briefkasten

Rücksendung

Briefkasten

Wenn nicht möglich Niederlegung bei der Post

Zustellung ist wirksam

Zustellung im Ausland
§ 183 ZPO

Einschreiben mit
Rückschein in Ländern
mit Postabkommen
§ 1068 ZPO

Auf Antrag des
Prozessgerichts
§ 1067 ZPO

Amtshilfe durch
Behörden des
fremden Staates

Durch konsularische
oder diplomatische
Vertretung

Durch das
auswärtige Amt
bei Personen mit
Immunität

Heilung
Zustellungsmängel
§ 189 ZPO

Mängel

Heilung aller Fristmängel
mit tatsächlichem
Zugang des
Schriftsatzes

Nachweis der
formgerechten
Zustellung fehlt

Verletzung zwingender
Zustellungs Vorschriften
An Partei trotz
Anwaltsprozess
Bei Ersatzzustellung an
Nachbarin im Flur

Ladung

```
graph TD; A[Ladung] --> B[Aufforderung des Gerichts in einem Termin zu erscheinen]; A --> C[Mündliches Bekenntnis zur Ladung zulässig]; A --> D[Ladungsfrist § 217 ZPO];
```

Aufforderung des Gerichts in einem Termin zu erscheinen

Mündliche
Verhandlung
Beweisaufnahme
Ortsbesichtigung
Abgabe
eidesstattliche
Versicherung

Mündliches
Bekenntnis zur
Ladung zulässig

Ladungsfrist § 217 ZPO

In Anwaltsprozessen
mindestens 1 Woche
Ansonsten mindestens
3 Tage

Termin in der ZPO

Vorher bestimmter
Zeitpunkt zur Vornahme
einer Handlung

Terminsort
§ 219 ZPO

Am Wochenende
und Feiertagen nur
in Notfällen

§ 216 Abs. 3 ZPO

Terminsbeginn
mit Aufruf der
Sache
§ 220 ZPO

Versäumter
Termin, wenn bis
zum Schluss der
mündlichen
Verhandlung
nicht erschienen
§ 220 Abs. 2
ZPO

Gerichtsstelle
Sitzungssaal
Ort des
Augenscheins
Aufenthaltort einer
am Erscheinen
gehinderten Person

Terminänderung § 227 ZPO

```
graph TD; A[Terminänderung § 227 ZPO] --> B[Aufhebung]; A --> C[Verlegung]; A --> D[Vertagung];
```

Aufhebung

künftiger Termin
wird aufgehoben,
neuer wird Termin
nicht bestimmt

Verlegung

künftiger Termin
wird aufgehoben
neuer Termin
bestimmt
Nur aus erheblichen
Gründen oder in der
Zeit vom 1.7. bis
31.8. Auf Antrag
innerhalb einer
Woche ab Zugang
der Ladung.

Vertagung

Termin hat begonnen
und
wird abgebrochen.
Neuer Termin wird
bestimmt.

Fristen in der ZPO

unbestimmte Fristen

Richter hat Termine **unverzüglich** zu bestimmen
§ 216 Abs. 2 ZPO.
Die Klageschrift ist **unverzüglich** zuzustellen
§ 271 Abs. 1 ZPO.
Das Gericht hat zur Vorbereitung des Termins die erforderlichen Maßnahmen **rechtzeitig** zu veranlassen
§ 273 Abs. 1 ZPO.

bestimmte Fristen

Richterliche Fristen

Klageerwiderung
Ergänzendes Vorbringen
Anschrift von Zeugen
Auslagenvorschuss

Gesetzliche Fristen

Notfristen
Sonstige gesetzliche Fristen

Posteingang mit Terminen und Fristen

Prüfung der
Vollständigkeit
Schriftsatzseiten
Anlagen
Gerichtliche
Schriftstücke
mit EB

Eingangsstempel
Nicht auf Original-
Urkunden
Dokumenten
Kontoauszügen
Schecks
Nur auf Beiblatt

Briefumschläge
Nicht sofort
vernichten
Bei Abweichung von
Datum
Eingangsstempel
könnte Poststempel
als Nachweis dienen

Prüfung von Terminkollisionen

Sonderfall Empfangsbekanntnis

§ 174 Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

Ein Schriftstück kann an einen Anwalt gegen Empfangsbekanntnis zugestellt werden.

§ 14 BORA

Zustellungen sind entgegenzunehmen und **unverzüglich** mit Datum und Unterschrift zurückzusenden.

Die Zustellung eines Schriftstückes per Empfangsbekanntnis gilt als zugestellt, wenn der RA persönlich Kenntnis von dem Schriftstück erlangt. Der Zeitpunkt des Posteingangs in der Kanzlei kann von dem Datum der Kenntnisnahme des Schriftstückes durch den RA abweichen. Die Frist beginnt mit dem Datum auf dem EB.

Empfangsbekanntnisse können per Fax oder Email zurückgesandt werden § 174 Abs. 4 ZPO.

Ermittlung, Berechnung und Notierung der Fristen

übliche Fristen

Häufige und wiederkehrende Fristen

Bearbeitung durch ausgebildete Fachkraft.

Keinesfalls durch Auszubildende.

Unübliche Fristen

Ausnahmsweise vorkommende Fristen

Bearbeitung nur durch RA.
Vorlage der Fachkraft mit deutlichen Hinweis auf unübliche Frist

Versteckte Fristen

Der Fristbeginn steht nicht fest. Er hängt von dem Eintritt weiterer Bedingungen ab z.B. Schriftsatznachlass nach Eingang der gegnerischen Stellungnahme

Fristen und Termine bei Terminsprotokollen

In Terminsprotokollen können sich Fristen und Termine ohne besondere textliche Hervorhebungen ergeben.

Die Fristen gelten vom Tag der Protokollierung, wenn nichts anderes bestimmt ist.

Ermittlung der Fristen

1. Die üblichen Fristen sind von der Sachbearbeiterin unter Verwendung der „Üblichen Fristen Liste“ (konkrete Aufzählung Berufung, Berufungsbegründung, Verteidigungsabsichtsanzeige, Einspruch gegen VU) zu ermitteln.
2. Bei nicht üblichen Fristen ist die Akte dem RA vorzulegen mit einem deutlich gekennzeichneten Zusatz „Achtung! Prüfung unüblicher Fristen“. Die Ermittlung und Berechnung erfolgt durch den RA oder seinem Vertreter. Die Akte ist nach Berechnung der Frist durch den RA der Fristensachbearbeiterin zur Notierung umgehend vorzulegen.

Reihenfolge der Notierung von Fristen

1. Notieren der Frist im Papierkalender unter Angabe der Aktenbezeichnung und Aktennummer. Die Frist ist zu benennen z.B. Berufung Das Namenskürzel der Sachbearbeiterin ist anzugeben.
2. Notfristen, Ausschlussfristen und Berufungsbegründungsfristen sind mit einem roten, wasserfesten Stift im Papierkalender zu notieren. Alle anderen Fristen sind mit blau zu notieren.
3. Bei allen Fristen sind angemessene Vorfristen zu notieren.
4. Notieren Sie die Frist im elektronischen Kalender und drucken Sie einen Fristenzettel aus zur Ablage in der Handakte.
5. Notieren Sie den Fristablauf auf dem Handaktenvorblatt und auf dem Schriftstück, das die Frist enthält.

Postausgang mit Terminen und Fristen

Unter Postausgang ist nicht nur das Kuvertieren, Frankieren und Einwerfen in den Briefkasten zu verstehen. Die Postausgangskontrolle unterliegt ebenso den strengen Maßstäben wie der Posteingang. Die Rechtsprechung des BGH ist dazu eindeutig.

1. Eine fristwahrende Maßnahme darf im Kalender als erledigt gekennzeichnet werden, wenn der fristwahrende Schriftsatz in ein Postausgangsfach des Rechtsanwalts eingelegt wird und das Postausgangsfach "letzte Station" auf dem Weg zum Adressaten ist.
2. Das Postausgangsfach ist nicht "letzte Station" auf dem Weg zum Adressaten, wenn eine Mitarbeiterin die in dem Postausgangsfach gesammelten Schriftsätze noch in Umschläge einsortieren muss.
BGH Beschluss 12.04.2011 - VI ZB 6/10

Arbeitsanweisung Postausgang allgemein

- Benennung der zuständigen Mitarbeiterin
- Bestimmung eines festen Postausgangsplatzes
- Festlegung der Zuständigkeit für Briefkasten mit Spätleerung
- Untersagung der Postmitnahme auf den Nachhauseweg
- Checkliste Arbeitsablauf Postausgang

Checkliste Arbeitsablauf Postausgang

1. Ist das Schriftstück unterzeichnet?
2. Ist die Unterschrift leserlich?
3. Ist die beigefügte Vergütungsberechnung unterschrieben?
4. Ist die beglaubigte Abschrift unterzeichnet?
5. Sind die in den Schriftstücken aufgeführten Anlagen vollständig beigefügt?
6. Stimmen die Anlagen mit den im Schriftstück aufgeführten Anlagen überein?
7. Sind die Kopien von ausreichend gut lesbarer Qualität?
8. Ist eine bestimmte Versendungsform eines Schriftstückes vorgeschrieben, um den Zugang des Schriftstückes nachzuweisen z.B.
 - Einschreiben-Rückschein
 - Zustellung durch Gerichtsvollzieher
 - Telefax
 - Kurier
 - Zustellung von Anwalt zu Anwalt per EB
- 9. Handelt es sich um ein fristwahrendes Schriftstück mit besonderer Versendungsform?
10. Einkuvertieren der Briefe, Abwiegen und Frankieren
11. Gang zum Briefkasten und Einwurf der Post

Besondere Versendungsformen für fristwahrende Schriftsätze

Versendung per Telefax

Gilt für Schriftsätze an
das Gericht § 130 Nr. 6
ZPO

Gilt nicht für
Willenserklärung in
Schriftform =
Originalunterschrift §
126 BGB

Versendung durch die Post

Einschreiben-Rückschein

Einwurf-Einschreiben

Einschreiben-Eigenhändig

Versendung

durch Boten/Kurier

Elektronisches
Anwaltspostfach

Sicherste Form = Zustellung durch Gerichtsvollzieher

Gesetzliche Fristen

Notfristen

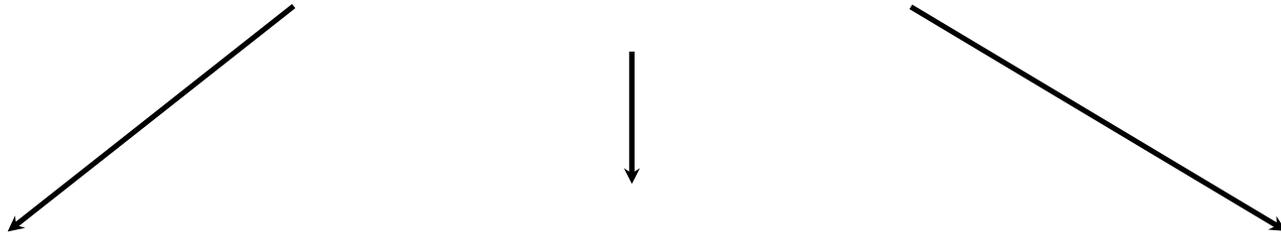
Verteidigungsabsicht	§ 276 Abs. 1 ZPO
Einspruch	§ 339 Abs. 1 ZPO
Berufungseinlegung	§ 517 ZPO
Revisionseinlegung	§ 548 ZPO
Beschwerde	§ 569 Abs. 1 ZPO

sonstige Fristen

Ladungsfrist	§ 217 ZPO
Einlassungsfrist	§ 274 Abs. 3 ZPO
Berufungsbegründung	§ 520 Abs. 2 ZPO
Revisionsbegründung	§ 551 Abs. 2 ZPO
Wiedereinsetzung	§ 234 Abs. 1 ZPO

Notfristen § 224

ZPO



Können weder verlängert noch verkürzt werden

Sind als solche im Gesetz bezeichnet

Laufen trotz Ruhen des Verfahrens weiter

Fristen

Beginn § 221 ZPO

```
graph TD; A[Fristen  
Beginn § 221 ZPO] --> B[Bei Fristbeginn werden alle Tage also auch die Samstage, Sonn- und Feiertage mitgerechnet. Die Zustellung kann auch an diesen Tagen wirksam erfolgen.]; A --> C[Richterliche und gesetzliche Fristen beginnen mit der Zustellung des Dokument, in dem die Frist festgesetzt ist = Ereignis. Ohne Zustellung des Dokuments mit Verkündung der Entscheidung]; A --> D[ZPO Fristen sind grundsätzlich Ereignisfristen § 187 Abs. 1 BGB. Tag des Ereignisses wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt.];
```

Bei Fristbeginn werden alle Tage also auch die Samstage, Sonn- und Feiertage mitgerechnet. Die Zustellung kann auch an diesen Tagen wirksam erfolgen.

Richterliche und gesetzliche Fristen beginnen mit der Zustellung des Dokument, in dem die Frist festgesetzt ist = Ereignis.

Ohne Zustellung des Dokuments mit Verkündung der Entscheidung

ZPO Fristen sind grundsätzlich Ereignisfristen § 187 Abs. 1 BGB.

Tag des Ereignisses wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Ende der Frist § 222 Abs. 2 ZPO

Das Ende der Frist ist der letzte Tag der Frist um 24.00 h.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Beispiele

Ein Urteil des AmtsG wird dem Beklagten am Di 24. 11. 20...
zugestellt.

Die Frist für die Einlegung der Berufung beträgt 1 Monat ab Zustellung.

Das entsprechende Datum im Folgemonat ist So 24. 12. 20... . Am 25.
und 26. 12.

sind Weihnachtsfeiertage. Der nächste Werktag ist Di 27.12.20.. .

Die Berufungsfrist läuft ab am Di 27. 12. 20.. um 24.00 h.

Anspruchsbegründung Dauer zwei Wochen

Beginn mit Zustellung der Aufforderung § 697 Abs. 1 ZPO

Arrestvollziehung Dauer ein Monat

Beginn mit der Verkündung oder Zustellung an die Partei, auf deren Antrag der Arrest ergangen ist § 929 Abs. 2 ZPO

Zustellung innerhalb einer Woche nach Vollziehung und vor Ablauf der Monatsfrist § 929 Abs. 3 ZPO

Sofortige Beschwerdefrist Dauer zwei Wochen

Beginn mit Zustellung der Entscheidung § 569 Abs. 1 ZPO

Berufungsbegründungsfrist Dauer zwei Monate

Beginn mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung des Urteils § 520 Abs. 2 ZPO

Berufungsfrist Dauer ein Monat

Beginn mit Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteil § 517 ZPO spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung des Urteils

Einlassungsfrist Dauer mindestens zwei Wochen

Beginn mit der Zustellung der Klageschrift § 274 Abs. 3 ZPO

Einspruchsfrist gegen Versäumnisurteil Dauer zwei Wochen

Beginn mit Zustellung des Urteils § 339 Abs. 1 ZPO

Erinnerungsfrist, sofortige Beschwerde gegen KfB Dauer zwei Wochen

Beginn mit Zustellung des Kostenfestsetzungsbeschlusses § 104 Abs. 3 ZPO.

Klageerwiderung bei frühem ersten Termin Dauer mindestens 2 Wochen

Das Gericht fordert nach Einreichung der Klage nach §§ 275, 277 Abs. 3 ZPO auf.

Beginn mit der Zustellung der Aufforderung.

Ladungsfristen

In Amtsgerichtsprozessen mindestens 3 Tage

In Anwaltsprozessen mindestens eine Woche

Beginn mit Zustellung der Ladung

Nichtzulassungsbeschwerde Dauer ein Monat

Beginn mit Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung des Urteils § 544 Abs. 1 ZPO

Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde Dauer zwei Monate

Beginn mit Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung des Urteils § 544 Abs. 2 ZPO

Rechtsbeschwerde Dauer ein Monat

Beginn mit Zustellung des angefochtenen Beschlusses § 575 Abs. 2 ZPO

Rechtsbeschwerdebegründungsfrist Dauer ein Monat
Beginn mit Zustellung des angefochtenen Beschlusses § 575 Abs. 2
ZPO

Revisionsfrist Dauer ein Monat
Beginn mit Zustellung der in vollständiger Form abgefassten
Berufungsurteils, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach
Verkündung des Urteils §§ 317 Abs. 1, 548 ZPO

Revisionsbegründungsfrist

Dauer zwei Monate
Beginn mit Zustellung des in vollständiger Form
abgefassten Berufungsurteils, spätestens mit Ablauf von fünf
Monaten seit der Verkündung des Urteils § 551 Abs. 2 ZPO

Anzeige der Verteidigungsabsicht bei Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens § 276 Abs. 1 ZPO Dauer zwei Wochen. Beginn mit Zustellung der Klageschrift und Anordnung.

Widerspruchsfrist gegen Mahnbescheid Dauer mindestens zwei Wochen. Beginn mit Zustellung des Mahnbescheids § 692 Abs. 1 Nr. 3 ZPO

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Dauer zwei Wochen und einen Monat bei Rechtsmittelbegründung. Beginn mit dem Tag, an dem das Hindernis behoben ist § 234 Abs. 2 ZPO. Nach Ablauf eines Jahres kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden. Beginn mit dem Ende der versäumten Frist.

Zur Übung

Tagesfristen enden mit Ablauf des letzten Tages der Frist

Die Wechselklage wird am 8. Mai im Anwaltsprozess zugestellt § 604 ZPO.
Ladungsfrist 3 Tage.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi

Wochenfristen enden am gleichbenannten Tag der folgenden Woche

Der Mahnbescheid wird am 9.10. Zugestellt. Berechnen Sie die Frist für den Widerspruch.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi

Monatsfristen enden mit dem gleichen Datum des Folgemonats um 24 Uhr

Das klageabweisende Urteil des Amtsgericht Bonn wird am 31.01. zugestellt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28			
Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi			

Monatsfristen enden mit dem gleichen Datum des Folgemonats um 24 Uhr. Sonntag, Samstage und Feiertage werden nicht mitgerechnet.

Das klageabweisende Urteil des Amtsgericht Bonn wird am 31.01. zugestellt. Berufungseinlegungsfrist beträgt 1 Monat.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi

Das Urteil der 2. Instanz wurde am 2. 11. beiden Parteien zugestellt. Die Revisionseinlegungsfrist 1 Monat § 517 ZPO.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr

Die Klage wurde dem Beklagten am Mittwoch 2.2. .. Zugestellt.
Wann kann frühestens der Verhandlungstermin stattfinden?

Die Einlassungsfrist nach § 274 Abs. 3 ZPO beträgt zwei Wochen und muss zwischen Zustellung und dem Termin liegen. Der früheste Termin ist Do 17.2. ... Hat der Richter am 16.2. .. terminiert, kann kein Versäumnisurteil ergehen.

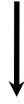
Die Klage auf Kaufpreiszahlung wurde dem Beklagten am Do 2.8... von dem Amtsgericht zugestellt und Termin für Do 23.8. bestimmt.
Kann eine Verlegung beantragt werden? Welche Frist muss beachtet werden?

Die Parteien haben einen Anspruch auf Verlegung nach § 227 Abs. 3 ZPO. Der Antrag ist innerhalb einer Woche nach Zugang spätestens bis zum Do 9.8. .. zustellen.

Der Mahnbescheid wurde am Sa 1.7. .. zugestellt. Wann kann frühestens der Vollstreckungsbescheid beantragt werden?

Der VB kann frühestens am 17. 7. Beantragt werden. Die Widerspruchsfrist läuft erst am 16.7. ab wegen Sa und So ...

Fristversäumnis



Die Frist ist versäumt, wenn die vorgesehene Prozesshandlung nicht innerhalb des bestimmten Zeitraumes vorgenommen wird.



Folgen



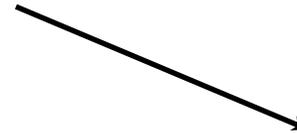
Nach Fristablauf werden
Entscheidungen



von Gerichten
rechtskräftig

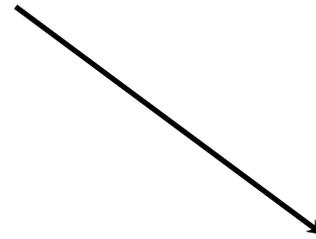
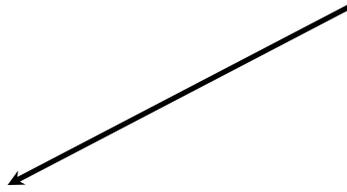


von Behörden
bestandskräftig



Nach Fristablauf kann eine Partei vom weiteren Tatsachenvorbringen ausgeschlossen werden. Sie läuft dadurch Gefahr, den Prozess zu verlieren.

Friständerung § 224 ZPO



Fristkürzung

Durch Vereinbarung der Parteien.

Auf Antrag einer Partei mit Angabe von erheblichen Gründen und deren Glaubhaftmachung

Bewilligung nur nach Anhörung des Gegners

§ 225 ZPO

Ausnahme

keine Änderung

Notfristen

Als solche im Gesetz bezeichnet

§ 222 Abs. 1 S. 2 ZPO

Fristverlängerung

Auf Antrag einer Partei mit

Glaubhaftmachung erheblicher Gründe

Wiederholte Fristverlängerung nur nach Anhörung des Gegners

§ 225 ZPO

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand § 233 ZPO

Gilt nur für die Versäumung bestimmter Fristen

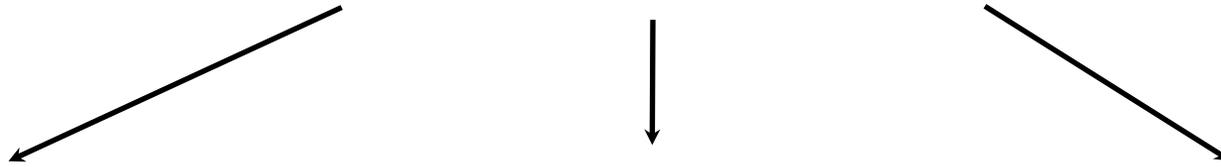
Folge

Notfristen

Fristen der
Rechtsmittelbegründung

Unverschuldete
versäumte
Prozesshandlung kann
nachgeholt werden.

Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung



Antrag auf
Wiedereinsetzung

Angabe der
hindernden
Tatsachen

Glaubhaftmachung der
Entschuldigungsgründe



Nachholung der versäumten Prozesshandlung

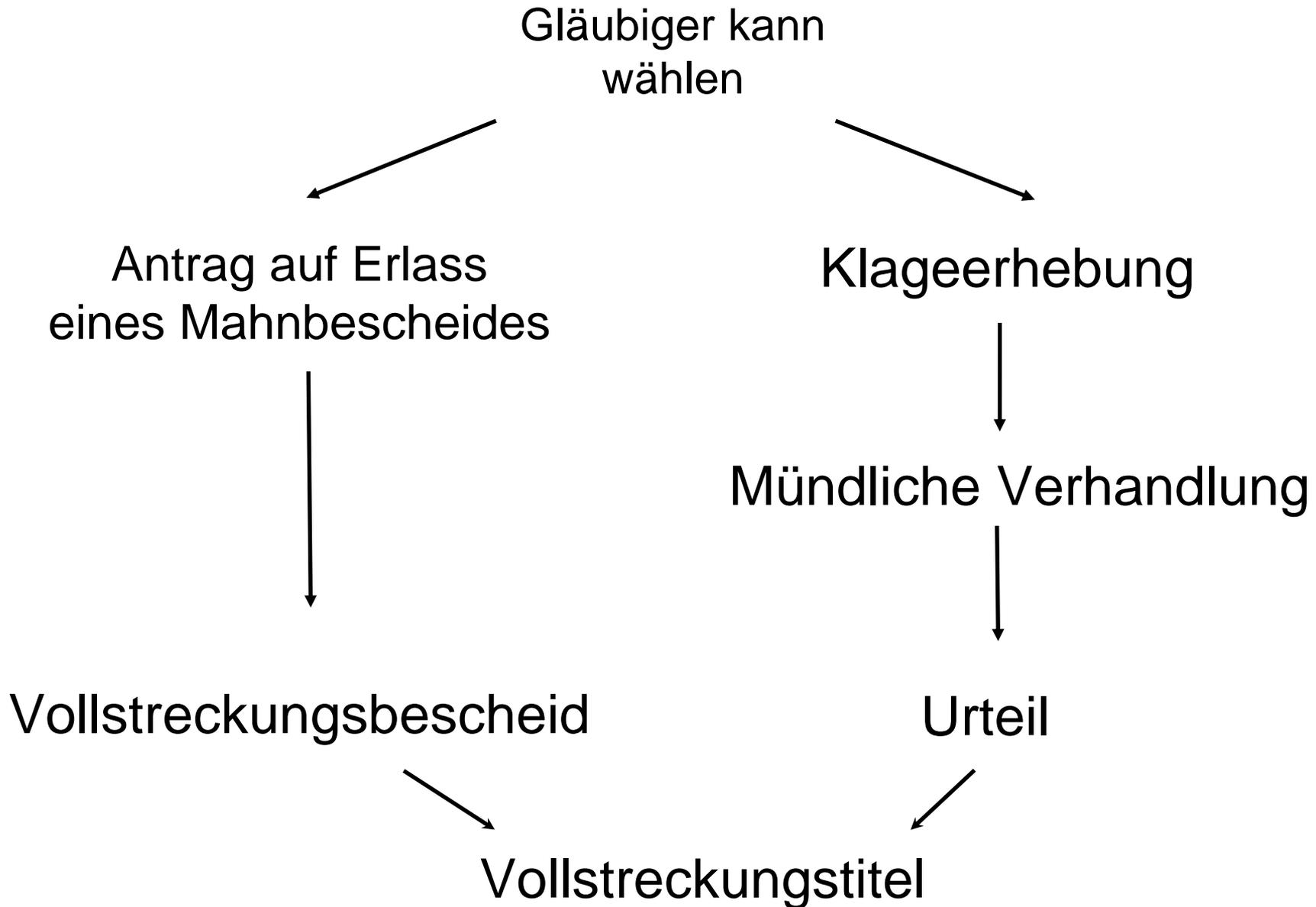
Wiedereinsetzungsfrist 2 Wochen ab
Wegfall des Hindernisses

Der Kläger Hugo Boss erhebt Klage vor dem Amtsgericht auf Zahlung eines Betrages in Höhe von 1.000 €. Die Klage wird abgewiesen. Das Urteil wird ihm in vollständiger Form am Mi 15.3. 20... zugestellt. Am Mo 10.4.20.. fährt der Kläger zu einem Rechtsanwalt, um die Berufung eingelegt zu lassen. Auf dem Weg dorthin erleidet er einen schweren Verkehrsunfall. Er wird vom Unfallort in das Krankenhaus gebracht. Am Mi 14.6.20... wird er gesund aus dem Krankenhaus entlassen. Noch am selben Tag findet er das Urteil in seinem Briefkasten.

Die normale Frist für die Einlegung der Berufung beginnt am 15.3.20.. und läuft am 15.4.20.. ab. Während der Frist tritt ein hemmendes Ereignis am 10.4. 20.. ein. Mit der Entlassung aus dem Krankenhaus und der Kenntnisnahme des Urteils am 14.6.20.. beginnt die Wiedereinsetzungsfrist von 2 Wochen. Sie läuft am 28.6.20.. um 24.00 h ab.

Mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung und der Begründung mit Glaubhaftmachung der Tatsachen ist die Berufungsschrift gemäß § 519 ZPO einzureichen.

Schuldner zahlt fällige Geldforderung nicht



Billiger

Gerichtskosten 0,5 Gebühr Nr. 1110 KV

Kein Anwaltszwang

Anwaltskosten 1,0 + 0,5 Nrn.

3305,3308 VV RVG

Einfacher

Formular ausfüllen

Keine Begründung des
Anspruchs

Vorteile des
Mahnverfahrens

Schneller

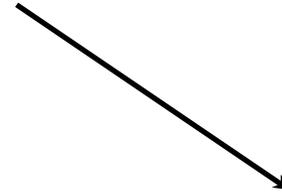
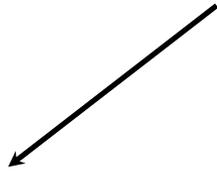
Erllass des MB idR 3 Tage nach Antragseingang

Keine mündliche Verhandlung

Erllass des VB nach Ablauf von 2 Wochen

Keine Klausel, keine Sicherheitsleistung

Zuständigkeit im gerichtlichen Mahnverfahren



sachlich

örtlich

funktionell

ausschließlich
Amtsgericht
unabhängig vom
Streitwert

allgemeiner
Gerichtsstand
Antragsteller
§ 689 ZPO

Rechtspfleger § 20
Nr. 1 RpflG

Zulässigkeitsvoraussetzungen

Für Anwälte nur Online

Verwendung vorgeschriebener Vordrucke

Bestimmte Geldsumme in Euro

Vollständige Bezeichnung der Parteien und Vertreter

Bezeichnung des Anspruches

Bezifferung der Haupt- und Nebenforderung

Fälligkeit des Anspruchs

Eventuelle Gegenleistung ist erbracht

Benennung des streitigen Gerichts nach Widerspruch

Bezeichnung des zuständigen Mahngerichts

Unterschrift

Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragstellers

```
graph TD; A[Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragstellers] --> B[Antragsteller ist Unternehmer]; A --> C[Berechtigung zum Abzug der Vorsteuer]; A --> D[Kein Anspruch des Antragstellers auf Erstattung der U];
```

Antragsteller ist
Unternehmer

Berechtigung
zum Abzug
der Vorsteuer

Kein Anspruch des Antragstellers auf Erstattung der U

Antragsarten

Belegverfahren

Einreichung amtlicher
Vordrucke in Papierform
für Kanzleien unzulässig

DatenTrägerAustausch- Verfahren

Antragseinreichung per
Diskette, CD, DVD

Online Verfahren

OnlineMahnantrag
mit Barcode,
Ausdruck und
Absendung mit der
Post

Elektronisches Gerichts-
und
Verwaltungspostfach
EGVP Antrag und
Absendung mit
elektronischer Signatur

Antrag auf Erlass des Mahnbescheids

Antrag hat Mängel
Adressfehler,
falsche KatalogNr.,
falsche Zinsberechnung



Prüfung des
Antrages



Monierung



Keine Mängel-
beseitigung

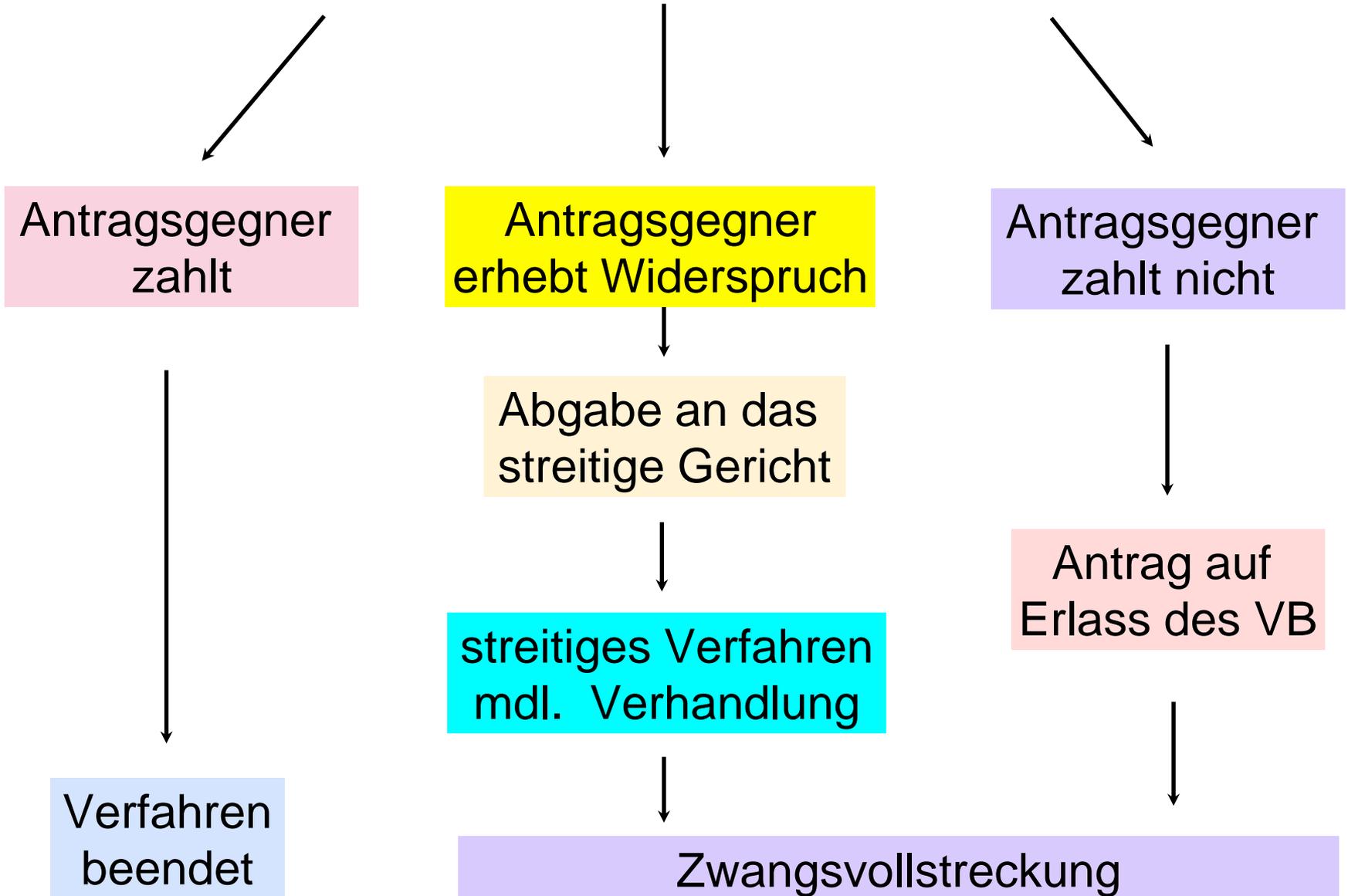
Mängelbeseitigung → Erlass des Mahnbescheids



Zurückweisung
des Antrages

Zustellung des MB an Schuldner
von Amts wegen § 693 ZPO

Mögliche Reaktionen des Antragsgegners



Vollstreckungsbescheid § 700 ZPO

Antrag auf Erlass des VB
nach Ablauf von 2 Wochen
ab Zustellung MB

Zustellung von Amts
wegen oder auf Antrag
im Parteibetrieb

VB = VU

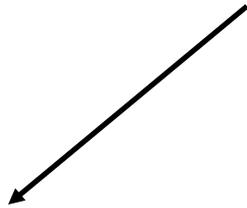
Vorläufig vollstreckbar
ohne Sicherheitsleistung
und Vollstreckungsklausel

Übergang in das
streitige Verfahren

Rechtsbehelf
Einspruch mit Antrag
auf Einstellung der
Zwangsvollstreckung

Sollte Beklagter in der mündlichen Verhandlung säumig
sein, ergeht 2. VU.

Erlass des Vollstreckungsbescheids



Antragsgegner
zahlt



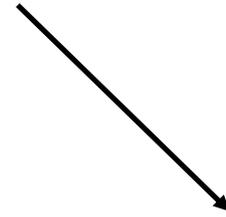
Verfahren beendet



Antragsgegner
zahlt nicht



Zwangsvollstreckung



Antragsgegner legt
Einspruch ein



streitiges Verfahren
mdl. Verhandlung
Urteil



Zwangsvollstreckung

Zustellung im gerichtlichen Mahnverfahren

```
graph TD; A[Zustellung im gerichtlichen Mahnverfahren] --> B[Mahnbescheid]; A --> C[Vollstreckungsbescheid];
```

Mahnbescheid

Von Amts wegen
§ 693 Abs. 1 ZPO

Vollstreckungsbescheid

Von Amts wegen oder
auf Antrag im
Parteibetrieb § 699 Abs.
4 ZPO

Zivilprozess

```
graph TD; A[Zivilprozess] --> B[Feststellung und Durchsetzung von privatrechtlichen Ansprüchen]; A --> C[Einleitung mit Klageschrift]; A --> D[Beendigung durch rechtskräftiges Urteil oder Erklärungen der Parteien];
```

Feststellung und Durchsetzung von privatrechtlichen Ansprüchen

Einleitung mit Klageschrift

Beendigung durch rechtskräftiges Urteil oder Erklärungen der Parteien

Urteil ist die Erkenntnis und Feststellung des Gericht, dass der geltend gemachte Anspruch besteht oder nicht besteht.

Zuständigkeit der Gerichte

```
graph TD; A[Zuständigkeit der Gerichte] --> B[Sachliche Zuständigkeit]; A --> C[Örtlichen Zuständigkeit]; A --> D[Funktionelle Zuständigkeit];
```

Sachliche Zuständigkeit

Welches Gericht rufe ich in der 1. Instanz an

das Amts- oder Landgericht?

Örtlichen Zuständigkeit

An welchem Ort muss ich Klage erheben?

Gerichtsstand

Funktionelle Zuständigkeit

Wer bearbeitet die Sache bei Gericht?

Amtsgericht
§§ 23,23 a GVG
sachliche Zuständigkeit

Abteilungen
Einzelrichter

Zivilabteilung

Familien-
gericht

Freiwillige
Gerichts-
barkeit

Vollstreckungs-
gericht

Nicht über 5.000 €
Miete Wohnraum
Mahnsachen

Ehesachen
Folgesachen
Umgang
Sorge

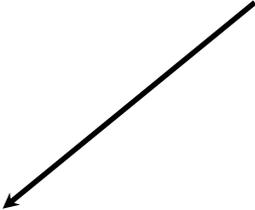
Betreuung
Nachlass
Adoption

Maßnahmen der
Zwangsvollstreckung

Landgericht
1. Instanz
sachliche Zuständigkeit

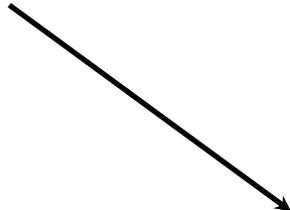


Entscheidungen erfolgen
durch Kammern mit 3 Richtern oder Einzelrichter



Zivilkammern

Streitigkeiten
über 5.000 €

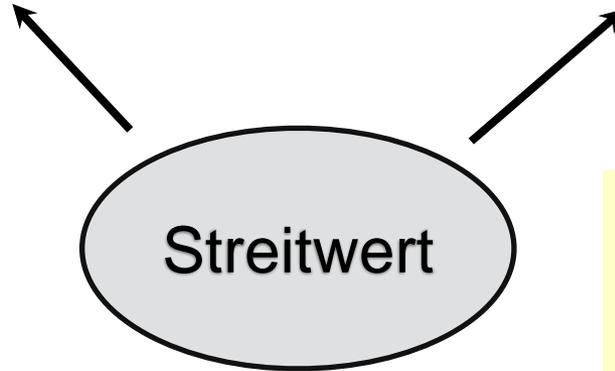


Kammer für Handelssachen

Streitigkeiten unter Kaufleuten
aus beiderseitigen
Handelsgeschäften

Zuständigkeitsstreitwert
= Wert des Gegenstandes

Zulässigkeitsstreitwert
= Höhe der Beschwer



Amts- oder
Landgericht
§§ 23, 71 GVG

Rechtsmittel Berufung,
Beschwerde
§§ 511, 567 ZPO

§§ 2 bis 9 ZPO

§§ 2 bis 9 ZPO

Gebührenstreitwert
= Gegenstandswert



Höhe der Gebühren und Auslagen

Ermittlung nach §§ 40 ff GKG
hilfsweise §§ 2 bis 9 ZPO

Funktionelle Zuständigkeit

Wer bearbeitet die Sache bei Gericht?

Verteilung der Aufgaben auf

Richter

Rechtspfleger

Urkundsbeamter

Beim Amtsgericht

Zivilabteilung, Familiengericht, Vollstreckungsgericht,
Nachlassgericht, Insolvenz, Vormundschaft, Betreuung

Landgericht – Kammer für Handelssachen

Kostenfestsetzung durch 1. Instanz = AG oder LG

Wer bearbeitet die Sache bei Gericht?

Verteilung der Aufgaben auf
Richter

Rechtspfleger

Urkundsbeamter

Landgericht
Kammer für
Handelssachen

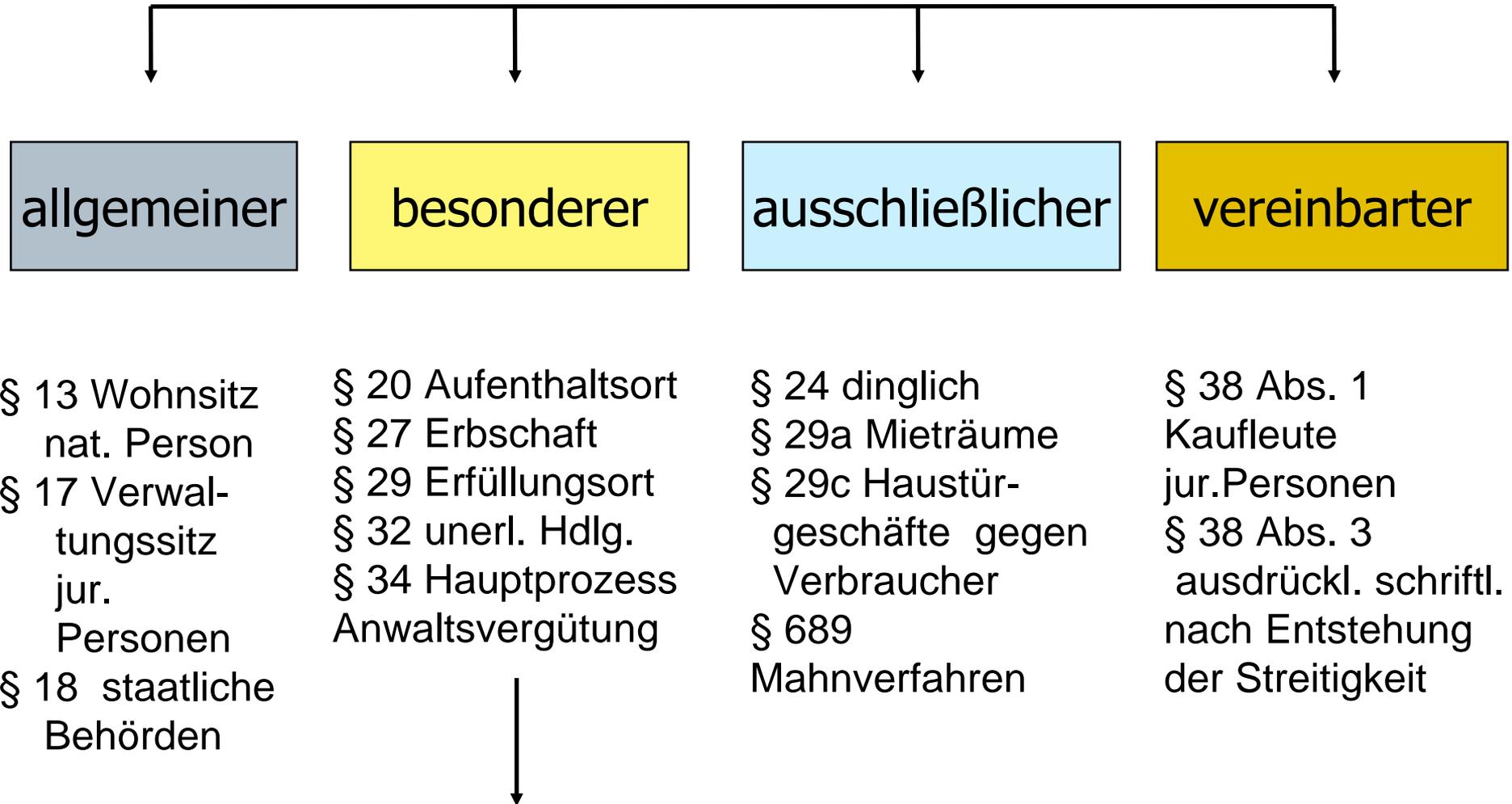
Funktionelle
Zuständigkeit

Kostenfestsetzung
durch 1. Instanz =
AG oder LG

Amtsgericht

Zivilabteilung, Familiengericht,
Vollstreckungsgericht,
Nachlassgericht, Insolvenz,
Vormundschaft, Betreuung

Gerichtsstand = örtliche Zuständigkeit



↓
Wahlgerichtsstand

Parteifähigkeit

Parteifähigkeit ist die Fähigkeit in einem Verfahren aktiv oder passiv Beteiligter zu sein zu sein.

Kläger oder Beklagter im Prozess

Antragsteller oder Antragsgegner im gerichtlichen Mahnverfahren oder Familiengericht

Gläubiger oder Schuldner in der Zwangsvollstreckung

Natürliche und juristische Personen

Parteien

Natürliche Personen

Alle Menschen
ab ihrer Geburt

Personen- gesellschaften

Mit Eintragung im
Handelsregister
Offene Handels
Gesellschaft
Kommanditgesellschaft

Juristische Personen

Öffentliches Recht
Körperschaften
Anstalten
Stiftungen

Privates Recht
Eingetr. Verein
Genossenschaft
Stiftung
AktienG
GmbH

Nicht rechts- fähige Vereine

Nur als
Beklagte
parteifähig

Prozessfähigkeit

= Fähigkeit Anträge vor Gericht zu stellen oder
Andere damit zu beauftragen

Prozessfähig

Volljährige
natürliche Personen

Minderjährige natürliche
Personen

Mit Ermächtigung

- Erwerbsgeschäft
- Arbeitsverhältnis
- Bestimmte Ehesachen

Prozessunfähigkeit

Menschen bis Vollendung 18. Jahre

Dauernd Geisteskranke

Juristische Personen

Partei- und Anwaltsprozess

Prozessfähige Partei kann
Verfahren vor Amtsgericht
selbst führen oder führen
lassen § 79 ZPO =
Parteiprozess

Vor den Landgerichten
und höheren Gerichten
müssen sich die Parteien
durch einen RA vertreten
lassen § 78 ZPO =
Anwaltsprozess

In Familienverfahren vor dem FamFG
besteht teilweise Anwaltszwang
bei Antragstellung
nicht bei Zustimmung zur Scheidung

Prozessvollmacht § 80 ZPO

Schriftlich dem Gericht nachzuweisen

Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen

Nachweispflicht gilt für Rae nur auf Rüge der Gegenseite
§ 88 Abs. 2 ZPO

Umfang = Ermächtigung zu allen Prozesshandlungen §
81 ZPO

Inkassovollmacht muss gesondert erteilt werden

Klagearten

```
graph TD; A[Klagearten] --> B[Leistungsklage]; A --> C[Feststellungsklage]; A --> D[Rechtsgestaltungsklage];
```

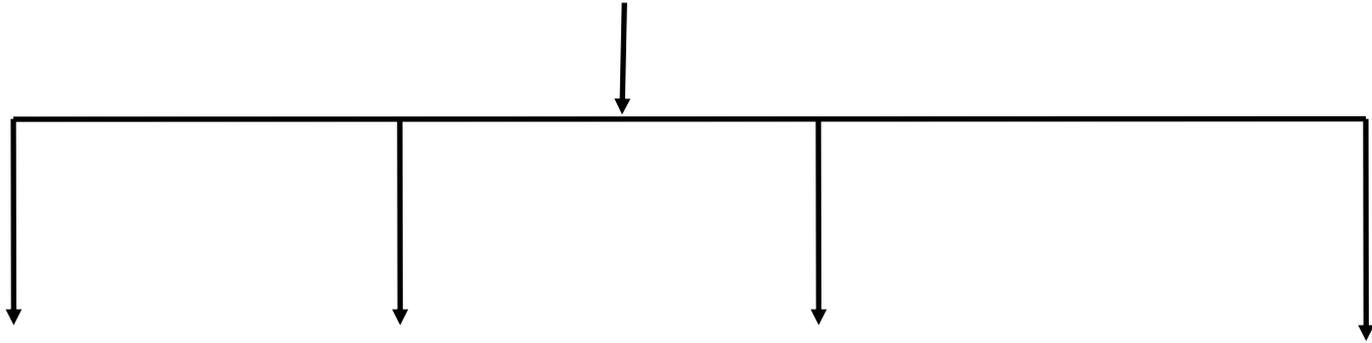
Leistungsklage

Feststellungsklage

Rechtsgestaltungsklage

Leistungsklage
Leistung muss fällig sein

Häufigste Klageart



Zahlung



Herausgabe



Unterlassung
Vornahme
Duldung
einer Handlung

Abgabe einer
Willenserklärung

- Sonderformen
- Klage auf künftige
 - Zahlung und Räumung
 - Wiederkehrende Leistungen

Feststellungsklage

Kläger begehrt die Feststellung

positiv

Bestehen eines
Rechtsverhältnisses

Echtheit
einer Urkunde

negativ

kein bestehendes
Rechtsverhältnis

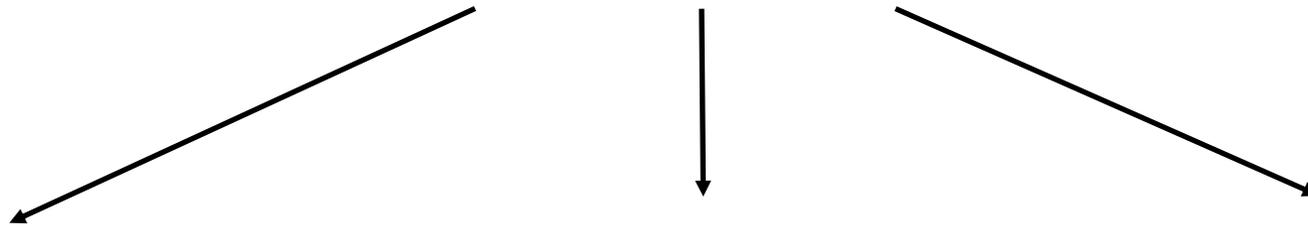
Unechtheit
einer Urkunde

Zulässigkeitsvoraussetzungen

- Besonderes Feststellungsinteresse
- Interesse an alsbaldiger Feststellung
- Anspruch kann nicht mit Leistungsklage geltend gemacht werden

Rechtsgestaltungsklage

gerichtet auf



Begründung

Feststellung der
Vaterschaft

Änderung

Abänderungsklage
Unterhalt

Drittwiderspruchsklage

Aufhebung

Vollstreckungs-
abwehrklage

Antrag auf
Ehescheidung

Auflösung einer
OHG, KG,
GmbH

Die Klageschrift
Form und Inhalt
§§ 253, 130 ZPO

Notwendiger Inhalt = Klageschrift muss enthalten

Bezeichnung der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter

Bezeichnung der Prozessbevollmächtigten

Bezeichnung des angerufenen Gerichts

Ein bestimmter Antrag

Kurzbezeichnung des Prozessgegenstandes

Sachverhalt und Begründung mit Beweisantritt

Unterschrift

Klageschrift II

Soll enthalten

Angaben zum Streitwert

Beweismittel

Erklärung über die Besetzung des Gerichts mit
Übertragung auf Einzelrichter

Hinweis auf Einzahlung der Gerichtskosten

Klageschrift III

Weitere Anträge

Kostentragungspflicht des Beklagten § 308 ZPO

Vorläufige Vollstreckbarkeit ohne Sicherheitsleistung § 714 ZPO

Gewährung des Vollstreckungsschutzes

Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils § 331 III ZPO für den Fall einer Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens und Versäumung der Notfrist für die Anzeige der Verteidigungsabsicht

Klageeinreichung

Original mit 2 Abschriften/Kopien

Anlagen beifügen und bezeichnen

außergerichtliche Korrespondenz

Urkunden

Gerichtskosten einzahlen

Zulässig per Fax § 130 Nr. 6 ZPO

Zulässig per e-mail mit elektronischer Signatur und
Berufsattribut

Vergabe durch RAK

Die Klage ist anhängig mit Eingang bei Gericht

Nachweis Sendeprotokoll

Vergabe eines gerichtl. Aktenzeichens

Prozessvoraussetzungen Sachurteilsvoraussetzungen

Bei Fehlen einer Voraussetzung Abweisung der Klage
wegen Unzulässigkeit

Ordnungsgemäßheit der Klageschrift § 253 ZPO

Prozess- und Parteifähigkeit

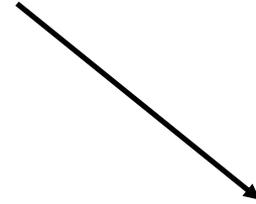
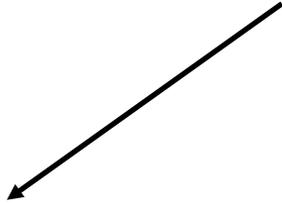
Zulässigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit

keine anderweitige Rechtshängigkeit der Klage

Örtliche und sachliche Zuständigkeit

Prozessvollmacht

Klage ist



anhängig

bei Gericht
eingereicht

Aktenzeichen
wird vergeben

rechtshängig

vom Gericht
dem Beklagten
zugestellt

Rechtshängigkeit und Wirkungen

Materiell rechtliche Wirkungen

Hemmung der Verjährung § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB

Prozesszinsen § 291 BGB

Haftungserweiterung §§ 287, 291 BGB

Prozessuale Wirkungen §§ 261, 262 ZPO

Keine weitere Klageerhebung vor einem anderen Gericht

Örtliche Zuständigkeit des Gericht bleibt bei Änderung bestehen

Klageänderung nur mit Einwilligung des Beklagten

Erklärungspflicht über Tatsachen und Wahrheitspflicht § 138 ZPO

Vollständige und wahrheitsgemäße Behauptung der tatsächlichen Umstände.

Nicht ausdrücklich bestrittene Tatsachen gelten als zugestanden.

Bestreiten mit Nichtwissen nur für Tatsachen, die weder eigene Handlungen der Partei noch Gegenstand der eigenen Wahrnehmung sind.

Richterliche Pflichten bei der Prozessleitung §§ 136, 139 ZPO

Vorsitzende eröffnet und leitet die Verhandlung.

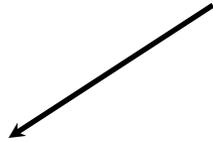
Erschöpfende Erörterung, möglichst ohne Unterbrechung.

Hinwirken auf sachdienliche Anträge.

Hinweis auf unzureichenden Vortrag und nicht erkannte Gesichtspunkte

Dokumentationspflicht

Bestimmung der Verfahrensart



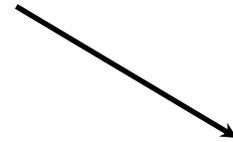
Früher 1.
Termin §
275 ZPO



Schriftliches
Vorverfahren
§ 276 ZPO



Schriftliches
Verfahren
§ 128 ZPO
Mit Zustimmung
der Parteien



Bagatellverfahre
n § 495a ZPO
Mdl.
Verhandlung auf
Antrag einer
Partei

Verfahrensarten

früher erster
Termin § 272
ZPO

Zustellung der
Klageschrift
an Beklagten
Ladung zur
mündlichen
Verhandlung
Erwiderungsfrist
Mindestens 2 Wo.

schriftliches Vorverfahren
§ 276 ZPO

Zustellung der
Klageschrift an Bkl.
Anordnung des
schriftl. Vorfahrens
Notfrist 2 Wo.
Anzeige
Verteidigungsabsicht
Weitere Frist von
mind. 2 Wo. für
Erwiderung

schriftliches Verfahren
§§ 128, 495 a ZPO

Zustellung der
Klageschrift an Bkl.
Anordnung des
schriftlichen
Verfahrens
Erwiderungsfrist
mind. 2 Wo.
Zeitpunkt, der dem
Ende der mdl.
Verhandlung
entspricht.

Güteverhandlung § 278 ZPO

- ➔ Das Gericht soll grundsätzlich in jeder Lage des Verfahrens eine Einigung der Parteien herbeiführen
- ➔ Vor der ersten mdl. Verhandlung ist eine Güteverhandlung durchzuführen
- ➔ Sie kann entfallen
 - ➔ Einigungsversuch vor einer Schlichtungsstelle
 - ➔ Deutliche Aussichtslosigkeit einer Einigung
 - ➔ Einspruch gegen VB oder VU
- ➔ Beschlussvergleich nach § 278 Abs. 6 ZPO
 - ➔ Auf Vorschlag der Parteien oder des Gerichts
 - ➔ Schriftliche Annahme
 - ➔ Titulierung des Vergleichs durch Beschluss

Verlauf des Haupttermins

Aufruf der Sache , Feststellung der Anwesenheit

Güteverhandlung
Erörterung

Scheitern

Stellung der Anträge

streitige Verhandlung

Sache
entscheidungsreif

Sache nicht
entscheidungsreif

Beweisbeschluss
Beweisaufnahme
Forts. mV

Vergleich

Urteil

Beweisaufnahme

§§ 355 ff ZPO

Erfordert die Beweisaufnahme ein besonderes Verfahren oder g

Beweisthema = Bezeichnung der streitigen Tatsachen

Beweismittel = Benennung der Zeugen, Sachverständigen

Beweisführer = beweisbelastete Partei Kläger oder Beklagter

Vor Prozessgericht = Beauftragter oder ersuchter Richter

Beweismittel

S P A U Z

Sachver-
ständiger

Fachmann
Schriftliches
Gutachten
Beeidigung

Partei

wenn kein
anderes
Beweismittel
Vernehmung
des Gegners

Vernehmung
auch von
Amts wegen

ri. Augen-
schein

Eigene
Sinneswahr-
nehmung

Hilfe durch
Sachver-
ständigen

Urkunde

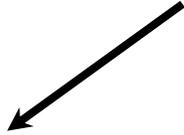
Schriftstücke
Öffentl. und
private
Urkunden

Vorlage

Zeuge

jeder
Mensch
Persönlich
erscheinen
wahrheits-
gemäß
aussagen
Beeidigung

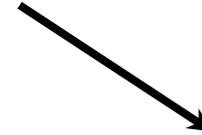
Beendigung des Verfahrens ohne Urteil



Klagerücknahme § 269 ZPO
Bis zum Beginn der mündlichen
Verhandlung
Kosten trägt der Kläger
Rechtsstreit gilt als nicht
anhängig geworden



Prozessvergleich § 794 ZPO
Vollstreckungstitel
Zustellung von Anwalt zu Anwalt
Kostenregelung § 98 ZPO



Erledigung der Hauptsache
§ 91 a ZPO
Übereinstimmende
Erklärung der Parteien
Kostenentscheidung nach
billigem Ermessen

Das Urteil

Entscheidung des Gerichts zur vollständigen oder teilweisen Beendigung Rechtsstreits

Wird öffentlich verkündet durch Verlesung der Urteilsformel § 311 ZPO

Im Schlusstermin

Im sofort anzuberaumenden Verkündungstermin innerhalb 3 Wochen

Entscheidung des
Gerichts zur vollständigen
oder teilweisen
Beendigung Rechtsstreits

Wird öffentlich
verkündet durch
Verlesung der
Urteilsformel § 311 ZPO



Das Urteil

Im Schlusstermin

Im sofort anzuberaumenden Verkündungstermin
innerhalb 3 Wochen

Inhalt des Urteils § 313 ZPO

Im Namen des Volkes

Rubrum = Bezeichnung der Parteien, der Prozessbevollmächtigten und des Gerichts

Tag der mündlichen Verhandlung

Tenor = Urteilsformel, Urteilsspruch

Entscheidung über Klageantrag, Kosten und Vollstreckbarkeit

Tatbestand = Sachverhalt, Anträge, Ergebnis der Beweisaufnahme

Entscheidungsgründe Tatsächliche und rechtliche Ausführungen mit Angabe von §§

Unterschrift des Richters

Urteile aufgrund nicht streitiger Verhandlung

Anerkenntnis § 307 ZPO

Mündlicher Verhandlung bedarf es nicht

Kosten bei fehlender Veranlassung zur Klageerhebung
an Kläger § 93 ZPO

Verzicht § 306 ZPO

Kläger verzichtet auf geltend gemachten Anspruch

Auf Antrag des Beklagten Klageabweisung durch
Verzichtsurteil

Kosten gegen Kläger

Versäumnisurteil § 330 ZPO

Urteile auf Grund streitiger Verhandlung

Entscheidung über widersprechende Anträge

End-, Teil- und Schlussurteile

Endurteil ganzer Rechtsstreit wird beendet

Teilurteil über einen von mehreren Anträgen oder
Bruchteil

Schlussurteil Entscheidung über letzten Teilanspruch

Urteil auf Grund streitiger Verhandlung II

Zwischenurteil § 303 ZPO

Entscheidung über Streitpunkte, die für die spätere Entscheidung wesentlich sind

z.B. örtliche und sachliche Zuständigkeit

Grundurteil § 304 ZPO

Grund und Betrag sind streitig

Über den Grund kann vorab entscheiden werden

Als Endurteil für Rechtsmittel anzusehen

Vorbehaltsurteil

Endurteil unter dem Vorbehalt der Prüfung in einem Nachverfahren

Urkunden- und Wechselprozess § 599 ZPO

Aufrechnung mit Gegenforderung § 302

Rechtskraft

Anspruch kann nicht erneut aus demselben Rechtsgrund geltend gemacht werden

Urteil kann mit Rechtsmitteln nicht mehr angefochten werden

Parteien und das Gericht sind an die Entscheidung gebunden

Rechtskräftig festgestellte Ansprüche verjähren in 30 Jahren § 197 Abs. 1 Ziff. 3 BGB

Säumnisverfahren § 330 ZPO

Eine Partei ist säumig

Beide Parteien sind säumig

Keine
Verteidigungs-
absicht
angezeigt

nicht
erschienen

Erschienen
aber nicht
verhandelt

erschienen
ohne
Anwalt

Ruhen des
Verfahrens

neuer Termin

Entscheidung
nach Lage der
Akten

Versäumnisurteil

Nur auf Antrag der erschienenen Partei
Prüfung der allgemeine Prozessvoraussetzungen,
Frist- und ordnungsgemäße Ladung der nicht erschienenen Partei.

Schlüssigkeit der Klage

Das tatsächliche Vorbringen muss den Klageantrag rechtfertigen § 331 Abs. 2 ZPO.

Unechtes Versäumnisurteil bei Unschlüssigkeit der Klage
Klage wird durch normales Endurteil zurückgewiesen
Berufung möglich

Versäumnisurteil gegen Kläger § 330 ZPO

Kläger erscheint nicht oder stellt keinen Antrag.

Bei Fehlen von Prozessvoraussetzungen
Klageabweisung wegen Unzulässigkeit durch unechtes
Versäumnisurteil.

Die Kosten trägt der Kläger § 95 ZPO.

Versäumnisurteil gegen Beklagten § 331 ZPO

Tatsächliches Vorbringen des Klägers wird als richtig unterstellt.

Schlüssigkeitsprüfung, das tatsächliche Vorbringen muss den Klageantrag rechtfertigen.

Ordnungsgemäße Ladung des Beklagten.

VU ergeht ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe.

Wird nur dem Beklagten zugestellt § 317 ZPO

Einspruch gegen VU § 338 ZPO

Rechtsbehelf Einspruch gegen VU

Notfrist 2 Wochen ab Zustellung des VU

Zuständig Prozessgericht, das VU erlassen hat

Form und Inhalt

Schriftform mit Bezeichnung des Urteils

Erklärung „Einspruch“

Vorbringen der Angriffs- und Verteidigungsmittel gegen die Klage, wenn nicht bereits erfolgt.

Rechtsfolgen des Einspruchs

Einspruch unzulässig

Weder frist- noch formgerecht

VU wird rechtskräftig

Einspruch zulässig

Prozess wird in den Stand vor der Säumnis zurück
versetzt

VU ist sofort ohne Sicherheitsleistung vorläufig
vollstreckbar

Einstellung der sofortigen Zwangsvollstreckung
beantragen

Zweites Versäumnisurteil

Nach Einspruch wird neuer Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt

Erscheint säumige Partei wiederum nicht ergeht das 2. VU

Weiterer Einspruch nicht zulässig § 345 ZPO

Berufung möglich § 514 Abs. 2 ZPO

Einzig zulässige Begründung

Schuldhaftes Säumnis hat nicht vorgelegen

Entsprechende Nachweise

Selbständiges Beweisverfahren

§§ 485 ff ZPO

Während und außerhalb des Rechtsstreits

Einsatz der Beweismittel

Richterlicher Augenschein

Vernehmung von Zeugen

Begutachtung durch Sachverständigen

Zulässigkeit

Zustimmung des Gegners

Gefahr Beweismittel geht verloren

Oder Benutzung wird wesentlich erschwert

Selbständiges Beweisverfahren II

Beweisverfahren außerhalb des Rechtsstreits durch Sachverständigen

Rechtliches Interesse zur Vermeidung eines Rechtsstreits reicht aus

Zuständiges Gericht

Rechtsstreit anhängig = Prozessgericht

Rechtsstreit nicht anhängig das Gericht, das in einem Rechtsstreit zuständig wäre

In dringenden Fällen das örtlich zuständige Amtsgericht

Selbständiges Beweisverfahren III

Inhalt des Antrages § 487 ZPO

Rubrum

Beweisfragen

Beweismittel

Glaubhaftmachung

Beweisaufnahme nach allgemeinen Regeln

Mündliche Erörterung vor Gericht, wenn Einigung zu erwarten ist § 492 Abs. 3 ZPO

Nutzung der Beweisergebnisse steht im Prozess beiden Parteien zu § 493 ZPO

Frist zur Klageerhebung bei nicht anhängigen Rechtsstreit für Antragsteller § 494 a ZPO

Andernfalls Kostentragungspflicht

Urkunden, Wechsel und Scheckprozess §§ 592 ff ZPO

Besondere Verfahrensart

Kläger soll im ordentlichen Verfahren beschleunigt einen Vollstreckungstitel erhalten

Bezeichnung als Urkundsverfahren

Widerklage nicht statthaft

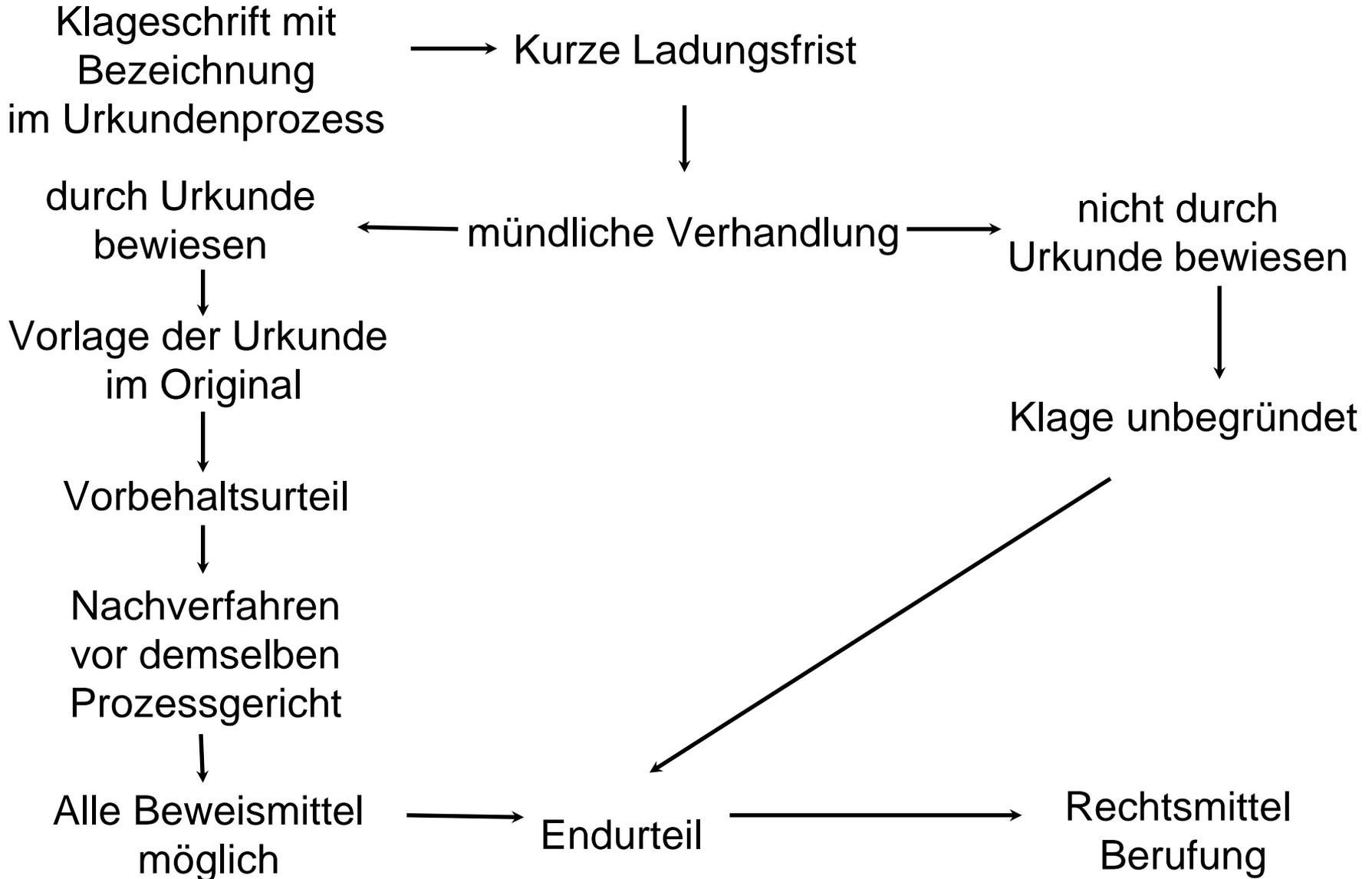
Beweis nur durch Vorlage der Urkunde

Ist die Klage begründet, ergeht Vorbehaltsurteil.

Im Nachverfahren derselben Instanz sind alle Beweismittel möglich.

Vorbehaltsurteil sofort ohne Sicherheitsleistung vollstreckbar

Urkundenprozess



Rechtsbehelfe

- ➔ Nachprüfung einer Entscheidung in derselben Instanz
- ➔ Einspruch
 - ➔ Gegen Versäumnisurteil § 338 ZPO
 - ➔ Gegen Vollstreckungsbescheid §§ 700, 338 ZPO
 - ➔ Notfrist 2 Wochen
- ➔ Erinnerung
 - ➔ Kostenfestsetzungsbeschluss § 11 Abs. 2 RPfIG
 - ➔ Art und Weise der Zwangsvollstreckung § 766 ZPO
 - ➔ § 573 ZPO Entscheidungen des beauftragten oder ersuchten Richters oder UdG
- ➔ Widerspruch
 - ➔ Gegen Mahnbescheid § 694 Abs. 1 ZPO
 - ➔ Gegen Arrestbeschluss § 924 ZPO

Rechtsmittel

- ➔ Nachprüfung einer Entscheidung in der nächst höheren Instanz
- ➔ Berufung und Revisionen gegen Urteile nach streitiger Verhandlung
- ➔ Sofortige Beschwerde gegen Beschlüsse und Verfügungen
- ➔ Soll die Zwangsvollstreckung abgewendet werden, muss ein Antrag auf Einstellung gestellt werden
- ➔ Rechtsmittel müssen durch einen zugelassenen Anwalt eingelegt werden

Aufgaben der Instanzen

Rechtszug	Gericht	Aufgabe
1. Instanz Eingangsg- gericht	Amtsgericht Landgericht	- Tatsachenfeststellung - Rechtsanwendung - Urteil
2. Instanz Berufung	Landgericht Oberlandes- gericht	- Rechtsfehlerkontrolle - Urteilsbestätigung - Aufhebung - Abänderung
3. Instanz Revision	Bundes- gerichtshof	- Fortentwicklung Recht - Grundsatzentscheidung - Wahrung: Einheitlichkeit der Rechtsprechung

Berufung §§ 511 ff ZPO

- ➔ Instrument der Fehlerkontrolle und Fehlerbeseitigung
 - ➔ Vorbringen neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel nur beschränkt zulässig § 531 Abs. 2 ZPO
- ➔ Gegen Endurteile der Amtsgerichte ist das Landgericht zuständig
- ➔ Gegen Endurteile des Landgerichts 1. Instanz ist das Oberlandesgericht zuständig
- ➔ Gegen Urteile der Familiengerichte ist das Oberlandesgericht zuständig

Statthaftigkeit der Berufung § 511 ZPO

- ➔ Wert des Beschwerdegegenstandes mehr als 600 € =
Beschwer
- ➔ Zeitpunkt der Berufungseinlegung
- ➔ Wertberechnung nach §§ 2 – 9 ZPO
- ➔ Früchte, Nutzungen und Zinsen bleiben
unberücksichtigt
- ➔ Unabhängig vom Beschwerdewert Zulassung durch 1.
Instanz
 - ➔ Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung
 - ➔ Fortbildung des Rechts
 - ➔ Sicherung einheitlicher Rechtsprechung

Berufungsfrist § 517 ZPO

- ➔ Ein Monat ab Zustellung des vollständig abgefassten Urteils
 - ➔ Zustellung 5. Mai Fristablauf 5. Juni 24.00 h
- ➔ Beginnt nach Ablauf von 5 Monaten ab Verkündung (insg. 6 Monate), wenn Urteil nicht zugestellt wurde
 - ➔ 5 Monate plus 1 Monat Berufungsfrist
 - ➔ Verkündung des Urteils am 5. Mai Fristablauf 5. November 24.00 h

Berufungsschrift § 519 ZPO

- ➔ Schriftform auch als Fax oder e-mail mit qualifizierter Signatur
- ➔ Eigenhändige Unterschrift durch einen postulationsfähigen Rechtsanwalt
- ➔ Notwendiger Inhalt
 - ➔ Bezeichnung der Parteien und Prozessbevollmächtigten
 - ➔ Bezeichnung des Urteils
 - ➔ Erklärung zur Einlegung der Berufung
 - ➔ Kopie des angefochtenen Urteils
 - ➔ Datum der Zustellung des Urteils
 - ➔ Unterschrift

Berufungsanträge
§ 520 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO

```
graph TD; A[Berufungsanträge  
§ 520 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO] --> B[Bestimmt den  
Umfang der  
Nachprüfung]; A --> C[Beschränkung auf  
Teilbetrag, jedoch muss  
Beschwer von 600 €  
überschritten sein];
```

Bestimmt den
Umfang der
Nachprüfung

Beschränkung auf
Teilbetrag, jedoch muss
Beschwer von 600 €
überschritten sein

Berufungsbegründung § 513 ZPO

Frist

- ➔ 2 Monate ab Zustellung des Urteils
- ➔ Keine Notfrist
- ➔ Verlängerung von 1 Monat ohne Einwilligung des Gegners

Berufungsanträge § 520 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO

- ➔ Bestimmt den Umfang der Nachprüfung
- ➔ Beschränkung auf Teilbetrag, jedoch muss Beschwer von 600 € überschritten sein

Berufungsgründe

- ➔ Umstände der Rechtsverletzung
- ➔ Anhaltspunkte für unrichtige Tatsachenfeststellung

Berufungsverfahren

- ➔ Verwerfung § § 522 Abs. 1 ZPO
- ➔ nicht zulässig, nicht form und fristgemäß
- ➔ Zurückweisung § 522 Abs. 2 ZPO
- ➔ Keine Aussicht auf Erfolg
- ➔ Terminbestimmung § 523 ZPO
- ➔ Entscheidung zur Übertragung auf den Einzelrichter
- ➔ unverzüglich
- ➔ Rücknahme der Berufung § 516 ZPO
- ➔ Bis zur Verkündung des Berufungsurteils
- ➔ Nach Beginn der mündlichen Verhandlung
- ➔ Neue Angriffs- und Verteidigungsmittel § 531 ZPO
- ➔ Nur in Ausnahmefällen § 531 Abs. 2 ZPO

Anschlussberufung § 524 ZPO

- ➔ Der Berufungsbeklagte kann sich der Berufung anschließen und den Verfahrensablauf mitbestimmen
- ➔ Begründung in der Anschlussschrift
- ➔ Gilt unabhängig von einem Verzicht auf die Berufung und Ablauf der Berufungsfrist
- ➔ Abhängig zum Hauptrechtsmittel
- ➔ Rücknahme der Berufung, Verwerfung, Zurückweisung
- ➔ Anschlussfrist § 524 Abs. 2 S. 2 ZPO
- ➔ Nicht gesetzlich bestimmt
- ➔ Richterliche Frist zur Erwidderung auf die Berufungsbegründungsschrift

Revision §§ 542 ff ZPO

Revisionsgericht ist ausschließlich der Bundesgerichtshof § 133 GVG

Rechtsmittel gegen Endurteile der Berufungsinstanz
Statthaftigkeit

- ➔ Reine Zulassungsrevision
- ➔ Entscheidung von Amts wegen

Zulassungsgründe

- ➔ Grundsätzliche Bedeutung
- ➔ Fortbildung des Rechts
- ➔ Sicherung der einheitlichen Rechtsprechung

Vertretung nur durch beim BGH zugelassene Rechtsanwälte

Sofortige Beschwerde § 567 ZPO

- ➔ Fristgebundenes Rechtsmittel gegen Verfügungen und Beschlüssen der Amts- und Landgerichte
- ➔ Beschwerdegericht ist das nächst höhere Gericht
- ➔ Beispiele
 - ➔ Kostenfestsetzung § 104 ZPO
 - ➔ Zurückweisung Befangenheitsantrag § 46 Abs. 2 ZPO

Einlegung der Beschwerde

Beim Amts- oder Landgericht, das die Entscheidung erlassen hat oder beim Beschwerdegericht.

Notfrist 2 Wochen ab Zustellung.

Im PKH-Verfahren Notfrist 1 Monat § 127 Abs. 2 ZPO.

Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung

Erklärung über sofortige Beschwerde.

Gang des Beschwerdeverfahrens § 572 ZPO

Richter beim Ausgangsgerichts kann seine Entscheidung überprüfen und berichtigen

➔ Verfahren damit beendet

Hilft der Richter der sofortigen Beschwerde nicht ab, hat die Beschwerde unverzüglich dem Beschwerdegericht vorzulegen.

➔ Wenn begründet

➔ Abänderung

➔ Aufhebung

Rechtsbeschwerde § 574 ZPO

Rechtsmittel gegen Beschlüsse über die sofortige Beschwerde

Zuständig ist der BGH

statthaft wenn

- ➔ ausdrücklich im Gesetz bestimmt
 - ➔ Beispiel § 522 Abs. 1 ZPO Verwerfung der Berufung
- ➔ Vom Beschwerdegericht zugelassen ist

Zulässig wenn

- ➔ Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung
- ➔ Fortbildung des Rechts
- ➔ Einheitlichkeit der Rechtsprechung insbesondere im Kostenrecht

Notfrist 1 Monat

Beratungshilfe §§ 1 – 9 BerHG

- ➔ Für die außergerichtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt seiner Wahl
- ➔ Obligatorisches Streitschlichtungsverfahren § 15 a EGZPO
- ➔ Antrag auf Ausstellung eines Berechtigungsscheines beim zuständigen Amtsgericht
- ➔ Rechtspfleger entscheidet, kann vorher selbst beraten
- ➔ Antrag kann nachträglich gestellt werden durch Rechtsanwalt
- ➔ Gilt für alle Rechtsgebiete
- ➔ In Straf- und Owi-Sachen nur Beratung

Beratungshilfe II

- ➔ Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse
- ➔ Es gelten die PKH Sätze
- ➔ Keine Prüfung der Erfolgsaussichten
- ➔ Darf nicht mutwillig sein
- ➔ Gegen Ablehnung kann Erinnerung eingelegt werden

Beratungshilfe Nr. 2500 VV RVG

- ➔ Vergütung
- ➔ Beratung 35 € Anrechnung
- ➔ Außergerichtliche Vertretung 85 €
- ➔ Einigung oder Erledigung 150 €
- ➔ Beratungshilfegebühr von Mdt. unmittelbar 15 €

Gilt für die Prozessführung und Zwangsvollstreckung

Voraussetzungen

- ➔ persönliche und wirtschaftlichen Verhältnisse
- ➔ hinreichende Aussicht auf Erfolg
- ➔ nicht mutwillig

Einsatz von Einkommen und Vermögen

- ➔ Nettoeinkommen
- ➔ Abzgl. mtl. Kfz Kosten
- ➔ Abzgl. Angemessene Versicherungsbeiträge
- ➔ Abzgl. Warmmiete
- ➔ = bereinigtes Einkommen
- ➔ Abzgl. Freibeträge
- ➔ = einzusetzendes Einkommen

Prozesskostenhilfe II

Tabelle § 115 Abs. 1 ZPO

Antrag unter Beiordnung des RA

Bewilligungsverfahren § 118 ZPO

- ➔ Mündliche Erörterung möglich
- ➔ Einigung durch Vergleich kann protokolliert werden
- ➔ Entbehrlichkeit des Hauptverfahrens

Prozesskostenhilfe II

§§ 45 ff RVG

Antrag, Beiordnung, Erklärung, Belege

Berechnung einzusetzendes Einkommen § 115 ZPO

Verringerung der Gebühr ab Streitwert 4.000 € § 49 RVG
gegenüber Wahlanwalt

Vorschuss § 47 RVG von Staatskasse

Bei ratenfreier PKH keine Wahlanwaltsgebühr § 122 Abs.
1 Ziff. 3 ZPO

Höchstens 48 Raten

Bei PKH auf Raten Differenz zu Wahlanwaltsgebühr als
weitere Gebühr bis 48 Raten über Staatskasse eintreibbar
§ 50 RVG

Prozesskostenhilfe III

Unterliegen der PKH-Partei

- ➔ Erstattung aus Staatskasse
- ➔ eigene Anwaltskosten
- ➔ Erstattung Gerichtskosten an Gegner
- ➔ Keine Erstattung Wahlanwaltsgebühr von Gegner

Obsiegen der PKH-Partei

- ➔ Festsetzung Wahlanwaltsgebühr
- ➔ Abzug Erstattung von Staatskasse

Teilweise Bewilligung

- ➔ Rechtsstreit im vollen Umfang
- ➔ Rechtsstreit nur im Rahmen PKH

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Beachten Sie weitere wichtige Veranstaltungen

30.09.2014 17.00 h

Zwangsvollstreckung I Allgemeine Voraussetzungen und
Sachaufklärung durch den Gerichtsvollzieher

14.10.2014 17.00 h

Zwangsvollstreckung II Forderungspfändung, Rechtsbehelfe
und Rechtsmittel

21.10.2014 17.00 h RVG I Allgemeine Voraussetzungen,
Gebühren außergerichtlich und gerichtlich im Zivilrecht

28.10.2014 17.00 h RVG II Gebühren in Straf- und
Bußgeldsachen, PKH und Beratungshilfe